

„Akkreditierung der Probenahme – Fluch oder Segen?“

Impulsreferat zur Podiumsdiskussion
GAB/ITVA Altlastensymposium, 16.05.2019



Regierungsentwurf zur MantelVO

- Probenahme ist von Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundesbodenschutzgesetzes oder Personen mit vergleichbarer Sach- und Fachkunde zu **entwickeln** und zu **begründen**, zu **begleiten** und zu **dokumentieren**
 - **Durchführung** der Probenahme durch Untersuchungsstellen
 - nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert und/oder
 - nach § 18 BBodSchG auf Grundlage von Länderregelungen notifiziert
- ⇒ Gutachter befürchten zukünftigen Ausschluss von der Probenahme
- ⇒ Sondierunternehmen befürchten Verlust der Existenzgrundlage
- ⇒ 3 Workshops des ITVA im Laufe des Jahres 2018



- **Akkreditierung**
 - Überprüfung und Bescheinigung des **Wissens** und des **Könnens**
 - erfolgt durch eine externe Stelle (DAkkS)⇒ Kompetenzfeststellung
- **Notifizierung**
 - Bestätigung, in gesetzl. geregelten Bereich tätig werden zu **dürfen**
 - durch **staatliche oder staatlich beliehene** Stellen (Landesbehörden)
 - auf Grundlage einer Kompetenzfeststellung
(Akkreditierung oder durch die staatliche Stelle selbst)⇒ „Zulassung“
- Text der EMantel-VO beinhaltet „akkreditierte oder notifizierte Stellen“



Anforderungen bei der Kompetenzfeststellung

- **Grundlage:**
 - Fachmodul Boden und Altlasten (10/2000 und 08/2012) der LABO
 - Länderverordnungen (Grundlage FM, teilw. abweichend)
 - **Unterteilung in Untersuchungsbereiche**
 - Feststoffe (Boden)
 - wässrige Medien (Grundwasser, Eluate, Perkolate)
 - Gase (Bodenluft)
 - **Gerätetechnische Ausstattung**
 - detaillierte Auflistung im Anhang der Fachmodule
- ⇒ Akkreditierung / Notifizierung für Teilbereiche möglich
- ⇒ Aber: keine Einzelleistungen aus den Teilbereichen
- ⇒ Vorhalten ausreichender Sondierausrüstung erforderlich



- **Sachverständige nach § 18 BBodSchG:** ausschließlich natürliche Personen
- **Untersuchungsstelle nach § 18 BBodSchG**
 - juristische Person
 - Firma
 - natürliche Person
- ⇒ Chem. Laboratorien sind ganz überwiegend akkreditiert und nach bodenschutz- und abfallrechtlichen Bestimmungen notifiziert
 - teilweise auch für Probenahme (meist Grundwasser)
 - selten und in geringem Umfang auch für Bodenprobenahme
- ⇒ Untersuchungsstellen zur Durchführung von Bodenprobenahme
 - zahlreiche Ingenieurbüros sind akkreditiert (für „Eigenbedarf“)
 - Dienstleister (Sondierunternehmen) ganz überwiegend **nicht**
- ⇒ Einzelperson, die die Anforderungen der Verordnung erfüllt
 - seltene Ausnahme, aber möglich



Umsetzung in der Praxis

Arbeitsteilige Arbeitsweise – getrennte Vergabe von VOB-/VOL-Leistungen

- Gutachter/Sachverständiger: Beprobungsplan, Koordination der Bohr- und Sondierarbeiten, Auswertung/Gutachten
- Techn. Leistungen Feldarbeiten: Sondierunternehmen/Probenehmer
- Analytik durch akkreditierte Untersuchungsstelle (Labor)

Zukünftig

soweit Gutachter-/Ingenieurbüro nicht selbst akkreditiert/notifiziert ist

- ⇒ Beauftragung einer akkreditierten Untersuchungsstelle für Sondierungen / Probenahme
- ⇒ Sachverständiger wird aufgrund vertraglicher Regelung als Probenehmer in einer akkreditierten / notifizierten Untersuchungsstelle eingebunden (wird Teil des dortigen QM-Systems für den Bereich der Probenahme)



Herausforderungen

- Derzeit praktisch keine akkreditierten Untersuchungsstellen für (Boden-)Probenahme im freien Markt vorhanden
 - Sondierunternehmen (in der Regel 2 – 5 Mitarbeiter) können Aufwendungen nicht ohne Weiteres leisten, erheblicher Preisdruck
 - Labore, die für diese Leistungen akkreditiert/notifiziert sind
 - geringe personelle und technische Kapazitäten
 - erheblicher Zeit- und finanzieller Aufwand, aber kein Kerngeschäft
 - Aufbau führt zu Konkurrenzsituation mit ihren Kunden (Ingenieurbüros)
 - Insbes. kleine und mittlere Ingenieurbüros befürchten erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand
- ⇒ Idee: Erstellung Musterhandbücher
- ⇒ Idee: Genossenschaftsmodell
- ⇒ Idee: „Akkreditierung light“ für „einfache Beprobungen“



Herausforderungen

- Aktuell bundesweit nur 320 SV nach §18 BBodSchG vorhanden, unbekannte Anzahl von „Personen mit vergleichbarer Sachkunde“
 - ⇒ Bei kurzer Übergangsfrist erheblicher Kapazitätsengpass
- Notifizierungsverfahren
 - keine Verordnungen zu U-Stellen in Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen
 - in Niedersachsen nach Novellierung NBodSUVO nicht mehr vorgesehen
 - Notifizierung in anderem Bundesland als Sitzland nur ausnahmsweise
 - ⇒ Soweit Notifizierung gefordert wird: erhebl. Benachteiligung dortiger Unternehmen
- Sicherstellung einheitlicher Grundlagen und Verfahren in den Ländern
 - ⇒ Trotz formal gleicher Anforderungen im Bereich § 18 BBodSchG sind in den Ländern deutliche Unterschiede vorhanden



Herausforderungen

- Umsetzung der Regelungen im Markt (Auftraggeber)
⇒ Berücksichtigung der Anforderungen bei der Vergabe, Mehrkosten
- Klärung Begrifflichkeiten
 - „Person mit vergleichbarer Sachkunde“
 - „einfache Probenahmen“
- Ausblick:
Ggf. Akkreditierung als Inspektionsstelle nach DIN EN IO 1720
(Prüfen und Bewerten)



Akkreditierung der Probenahme – Fluch oder Segen?

Klaus Bücherl	tewag GmbH, Vorsitzender V18
Dr. Felix Geldsetzer	Bayrisches Landesamt für Umwelt
Peter Götzelmann	Götzelmann Consulting GmbH
Klaus Keese	Leitstelle des Bundes für Boden- u. Grundwasserschutz im Nieders. Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL)
Nikolaus Steiner	Anwaltskanzlei Steiner
Dr. Stephan Simon	SV-Büro Dr. Simon

